

**Verordnung
über den Ausgleich der kalten Progression bei der
Einkommens- und Vermögenssteuer
(Änderung)**

(vom 3. Juli 1996)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 200^{bis} des Steuergesetzes,

beschliesst:

Art. I

Das Steuergesetz vom 8. Juli 1951 in der Fassung vom 1. Juli 1992 wird wie folgt geändert:

§ 25. Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

lit. a–e unverändert;

- f) besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für die Steuerpflichtigen oder deren Kinder sowie von den Steuerpflichtigen unterstützte oder betreute Personen bis zum Betrag von Fr. 13 300 für jede invalide oder dauernd pflegebedürftige Person;

lit. g unverändert;

- h) Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2300 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 700 für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;

lit. i unverändert;

- k) Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1500 für alle übrigen Steuerpflichtigen;

2. Abzüge
a) Im allgemeinen

lit. l und m unverändert;

- n) die nach Abzug von Stipendien verbleibenden Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen, wenn sie eine höhere Lehranstalt oder zum Erwerb eines Berufsabschlusses eine Schule besuchen, bis höchstens Fr. 5700 für jede in Ausbildung stehende Person;

lit. o unverändert.

Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, werden vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen höchstens Fr. 5000 nicht besteuert. Bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten werden vom Reineinkommen der Ehegatten Fr. 5000 nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

5. Steuer-
berechnung
a) Steuerfreie
Beträge

§ 31. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Ziffer 3 zusammenleben, Fr. 10000
 - b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 5000
2. als Altersabzug:
 - a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide über 65 Jahre alt sind, Fr. 4500
 - b) für die andern Steuerpflichtigen, die über 65 Jahre alt sind, Fr. 3200
3. als Kinderabzug:

für Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern sie das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden, je Fr. 5300
4. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt werden, je Fr. 2400

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, für die dem Steuerpflichtigen bereits ein

steuerfreier Betrag oder ein Invaliditätsabzug
gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Die Einkommenssteuer beträgt für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziffer 3 zusammenleben (Tarif a):

2% für die ersten	Fr. 5 300
3% für die weiteren	Fr. 6 600
4% „ „ „	Fr. 8 000
5% „ „ „	Fr. 9 300
6% „ „ „	Fr. 11 900
7% „ „ „	Fr. 26 500
8% „ „ „	Fr. 26 500
9% „ „ „	Fr. 39 700
10% „ „ „	Fr. 47 700
11% „ „ „	Fr. 51 700
12% „ „ „	Fr. 59 600
13% für Einkommensteile über	Fr. 292 800

Die Einkommenssteuer beträgt für die andern Steuerpflichtigen
(Tarif b):

2% für die ersten	Fr. 4 000
3% für die weiteren	Fr. 4 000
4% „ „ „	Fr. 6 600
5% „ „ „	Fr. 7 900
6% „ „ „	Fr. 9 300
7% „ „ „	Fr. 10 600
8% „ „ „	Fr. 14 600
9% „ „ „	Fr. 27 800
10% „ „ „	Fr. 27 800
11% „ „ „	Fr. 43 800
12% „ „ „	Fr. 56 900
13% für Einkommensteile über	Fr. 213 300

Abs. 3–6 unverändert.

§ 41. Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziffer 3 zusammenleben,

Fr. 132 000

9. Steuer-
berechnung
a) Steuerfreie
Beträge

b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 66 000

b) Steuersätze

§ 42. Die Vermögenssteuer beträgt:

$1/2^0/00$	für die ersten	Fr. 199 000
$1^0/00$	für die weiteren	Fr. 331 000
$1^1/2^0/00$	für die weiteren	Fr. 530 000
$2^0/00$	für die weiteren	Fr. 795 000
$2^1/2^0/00$	für die weiteren	Fr. 795 000
$3^0/00$	für Vermögensteile über	Fr. 2 650 000

Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1997.

Art. III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. IV

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatschreiber:

Husi